

An die Vorsitzende
des Jugendhilfeausschusses

Frau Schoppe

Informationsvorlage

zu TOP I / 4.0 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06. Februar 2007

Erhöhung der monatlichen Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII und bei Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ab 01.01.2007

Gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem SGB VIII i.V.m. § 39 Abs. 5 SGB VIII setzt das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen, und Integration des Landes NRW die monatlichen Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege fest.

Mit Runderlass vom 26.10.2006 wurden die Beträge um 2,06 % fortgeschrieben und mit Wirkung **ab 01.01.2007** wie folgt festgesetzt:

	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamt- betrag
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	435 €	208 €	643 €
für Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebens- jahr	499 €	208 €	707 €
für Jugendliche ab dem voll- endeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	607 €	208 €	815 €

Im begründeten Einzelfall können von diesen Beträgen abweichende Leistungen gewährt werden.

Entsprechend dem Beschluss des JHA in der Sitzung am 16.05.2006 erfolgt die Gewährung von Aufwendungsersatz bei Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII zunächst weiterhin analog der Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und zwar jeweils in Höhe von 60 % dieser Leistungen.

Der Aufwendungsersatz bei Tagespflege ist somit ab 01.01.2007 wie folgt zu gewähren:

	Sachaufwand	Anerkennung der Förderleistung	Gesamt-betrag
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	261 €	125 €	386 €
für Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	299 €	125 €	424 €

Entsprechend dem Betreuungsumfang erfolgt die Zahlung in folgender Staffelung:

- bis 10 Betreuungsstunden/Woche : 25 % des maßgeblichen Pflegesatzes,
- ab 11 - 20 Betreuungsstunden/Woche : 50 % des maßgeblichen Pflegesatzes,
- ab 21 - 30 Betreuungsstunden/Woche : 75 % des maßgeblichen Pflegesatzes,
- ab 31 Betreuungsstunden/Woche : 100 % des maßgeblichen Pflegesatzes.

Im begründeten Einzelfall können von diesen Beträgen auch hier abweichende Leistungen gewährt werden.

Es ist beabsichtigt, die Geldleistung analog zum Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege neu festzusetzen (s. TOP I / 6.0 der Sitzung).

Erhöhung des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung zum 01.01.2007

In seiner Sitzung am 16.05.2006 beschloss der JHA, an Pflegepersonen bei Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII und Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII Beiträge zur Alterssicherung auf der Basis des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewähren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat diesen Beitragssatz mit Wirkung zum 01.01.2007 von 19,5 % auf 19,9 % angehoben.

In Vertretung

Hans Mattner-Stellmann
Beigeordneter